

Oberlandesgericht Celle

Im Namen des Volkes

Urteil

9 U 77/99

13 0 20/98 LG Hannover

Verkündet am

20. Oktober 1999

DXXXXXX

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

==== Anmerkung: =====
== alle Personendaten ==
==== wurden entfernt =====

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die mündliche Verhandlung vom 6. Oktober 1999 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht XXXXXXXX sowie die Richter am Oberlandesgericht XXXXXXXX und XXXXXXXX für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Einzelrichters der 13. Zivilkammer des Landgerichts Hannover vom 18. Dezember 1998 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Wert der Beschwer: 12.000,- DM.

Entscheidungsgründe

Die Berufung hat keinen Erfolg.

Das Landgericht hat nach gründlicher Beweisaufnahme zutreffend entschieden. Der Verlauf des Radweges am Ortsausgang Landringhausen im Bereich der Einmündung Brandhorst/ Reitwiesenweg war jedenfalls bei Dunkelheit kaum erkennbar, so dass die auf der Hand liegende Gefahr bestand, dass ein Radfahrer in den Graben stürzen könnte. Zwar war die Verschwenkung des Radweges bei Tageslicht zu sehen, nach den Feststellungen des Landgerichts aufgrund der Ortsbesichtigung aber selbst bei Helligkeit erst nach der Mitte des Einmündungsbereichs aus zu erkennen. Bei Dunkelheit geriet ein Radfahrer in die große Gefahr, entlang der Landstraße weiter zu fahren und dadurch in den Graben zu fallen. Hier war eine Sicherung notwendig, etwa durch das später angebrachte Geländer mit Katzenaugen oder durch eine auf dem Radweg angebrachte Linie mit Leuchtfarbe, die den Verlauf des Radweges anzeigte

bzw. durch Ausleuchtung und ein Warnschild. Die Gefahr war um so größer, als wegen entgegenkommender Fahrzeuge mit einer Blendung von Radfahrern zu rechnen war und - wenn ein Radfahrer in den Graben stürzte - wegen der Gestaltung des Grabens (Betonierung) und der Tiefe von ca. 1/25 m mit erheblichen Verletzungen gerechnet werden musste. Angesichts dieser Umstände hätte die Unfallstelle einer entsprechenden Sicherung bedurft; dies hat der Beklagte verabsäumt.

Ein höheres Mitverschulden des Mitglieds der Klägerin als 1/3, wie es vom Landgericht angenommen worden ist, liegt nicht vor. Die tatsächlichen Grundlagen für das Mitverschulden muss der Beklagte beweisen. Er kann aber weder widerlegen, dass Herr XXXXXX wie er als Zeuge ausgesagt hat - kurz vor dem Unfall geblendet worden ist, noch dass das Fahrradlicht gebrannt hat, was Herr XXXXXX als Zeuge ebenfalls bestätigt hat.

Soweit die Klägerin in der Klageschrift noch vorgetragen hatte, das Fahrradlicht sei ausgefallen gewesen, hat sie dies offensichtlich dem von ihr auch selbst vorgelegten Bericht entnommen. Darin ist zwar - vom Chefarzt der Chirurgischen Klinik in Gehrden unterzeichnet - die Bemerkung enthalten, der Verunfallte sei gestürzt, weil das Vorderlicht ausgefallen sei, gleichzeitig aber auch festgehalten, dass er zunächst benommen gewesen sei und nicht gewusst habe, wo er war. Dies steht auch im Einklang mit der Zeugenaussage des Herrn WXXXX der im übrigen auch darauf hingewiesen hat, dass er eine Gehirnerschütterung davon getragen habe, die durch den ärztlichen Bericht auch bestätigt wird. Deshalb ist der Ausfall des Fahrradlichtes nicht beweisbar, ganz abgesehen davon, dass dies die Strecke ohnehin nur in einem relativ geringfügigen Bereich vor dem Fahrrad abgedeckt hätte.

An der Kausalität bestehen keine Zweifel. Abgesehen davon, dass nicht nur das später angebrachte Geländer als Sicherung in Frage gekommen wäre, sondern auch andere Maßnahmen (siehe

dazu die vorstehenden Ausführungen), hätte das Gelände den Sturz in den Graben und damit die schweren Verletzungen der Klägerin verhindert. Wenn es gleichwohl möglich gewesen wäre, dass ein Radfahrer auch über das Gelände in den Graben stürzt, würde dies nur darauf hindeuten, dass das Gelände zu niedrig war. Im übrigen wäre ein Radfahrer - selbst wenn er das Gelände bei Dunkelheit und Blendung übersah - jedenfalls durch die angebrachten Katzenaugen auf die Gefahrenstelle aufmerksam gemacht worden.

Die Ausführungen des Landgerichts zur Höhe des geltend gemachten Schadens sind nicht konkret angegriffen (§ 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO).

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 97, 708 Nr. 10/ 711 und 713 ZPO.

VRiOLG Dr. XXXXX
kann wegen Urlaubs
nicht unterschreiben.

Dr. SXXXXX

Dr. SXXXXXXXXX

SXXXXXXXXX